

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest
Nr. 89/2024

Anordnung des Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper im Amtsbereich des Amtes Hohe Elbgeest

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz ordne ich an, dass am 31. Dezember 2024 und 01. Januar 2025 wegen bestehender Brandgefahr

- 1. im Umkreis von 200 m um reetgedeckte Gebäude das Abbrennen von Raketen und so genannten „römischen Lichtern“ der Kategorie 2**
- 2. im Umkreis von 50 m um reetgedeckte Gebäude das Abbrennen von Kanonenschlägen, Knallfröschen und sonstigen Feuerwerkskörpern der Kategorie 2**

verboten ist. Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Dassendorf, 12.12.2024

gez.

Torge Sommerkorn
Amtsdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Im Internet bereit gestellt am: 12.12.2024